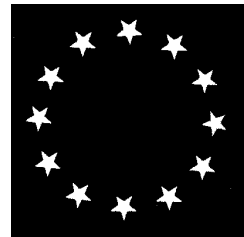


RheinlandPfalz



G r u n d s ä t z e

des Landes Rheinland-Pfalz
für die

Anlage von Ackerrandstreifen

des
Förderprogramms Umweltschonende
Landbewirtschaftung
(FUL)

Programmteil X

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt und Forsten
Kaiser-Friedrich-Straße 7, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Umwelt und Forsten

Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
Abt. 6 – Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt,

in Zusammenarbeit mit
DLR Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Agrar und Umwelt

Weitere Informationen:

www.pflanzenbau.rlp.de

Herstellung:

DLR Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
Email: dlr-5@dlr.rlp.de

Mainz, 2. Auflage Juli 2003

Grundsätze
des Landes Rheinland-Pfalz
für die
Anlage von Ackerrandstreifen
des
Förderprogramms
Umweltschonende Landbewirtschaftung
(FUL)
Programmteil X

Für Teilnehmer der „Förderung von Maßnahmen zur Einführung und Beibehaltung extensiver Erzeugungspraktiken aus Gründen des Umweltschutzes und der Erhaltung der natürlichen Lebensräume (Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung – FUL)“ gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt in der jeweils geltenden Fassung, Programmteil X: „Einführung und Beibehaltung der Anlage von Ackerrandstreifen“ ist die Einhaltung der vorliegenden Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz zwingend vorgeschrieben.

Inhalt:

1. Allgemeine Regelungen
2. Zusätzliche einzelflächenbezogene Regelungen
3. Anlagen
Anlage 1: Empfohlene Hochstamm-Obstbaumsorten und Wildobstarten
Anlage 2: Aufzeichnungen

Für Teilnehmer am Programmteil X: „Einführung und Beibehaltung der Anlage von Ackerrandstreifen“ im Rahmen des FUL ist die Einhaltung der vorliegenden Grundsätze zwingend vorgeschrieben.

1 Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen die Anforderungen der „guten fachlichen Praxis“ einzuhalten. Das umfasst die Einhaltung der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Regeln, insbesondere der Regeln des Pflanzenschutzes und der Düngung.

2 Zusätzliche einzelflächenbezogene Regelungen

2.1 Anlage der Ackerrandstreifen

- Die Breite des Ackerrandstreifens muss zu Beginn des Verpflichtungszeitraums festgelegt werden und 5 bis 12 m betragen. In Ausnahmefällen können auch ganze Flurstücke bzw. Schläge aufgenommen werden.
- Die Ackerrandstreifen sind mit Sommer- oder Wintergetreide einzusäen und dabei ist die Aussaatstärke auf höchstens 50 % des ortsüblichen Wertes d.h. auf höchstens 200 Körner pro m² zu begrenzen.
- Alternativ besteht die Möglichkeit, den Randstreifen höchstens jedes 2. Jahr brachfallen zu lassen und dabei auf jegliche Einsaat zu verzichten.
- Als zusätzliche Auflage kann ein Termin festgelegt werden, an dem frühestens eine Stoppelbearbeitung erfolgen darf.
- Der Zuwendungsempfänger kann auf o.g. Flächen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) im ersten Verpflichtungsjahr weitere ökologisch wertvolle Maßnahmen ergreifen wie z.B. standortangepasste Hochstammobstbäume und -laubebäume, Sträucher oder Hecken pflanzen sowie Lesesteinhaufen und -riegel anlegen. Der Standraum der v. g. Sonderstrukturen ist von der Verpflichtung zur Einsaat ausgenommen. Bei Bepflanzung mit Hochstammobstbäumen dürfen die Baumscheiben offen gehalten werden. Die Bäume sind bei der Pflanzung mittels geeigneter Maßnahmen (z.B. Drahtosen) gegen Wildverbiss abzusichern. Im Falle der Beweidung ist bei allen Bäumen eine Absicherung um den Stamm vorzunehmen. Die Pflanzung von Hochstammobstbäumen und -laubebäumen, Sträuchern und Hecken sowie die Anlage von Lesesteinhaufen/-riegeln kann im Rahmen der dafür verfügbaren Haushaltsmittel wie folgt gefördert werden:

– Hochstammobstbäume/ -laubebäume	30,68 €/Stück
– Sträucher	6,14 €/Stück
– Lesesteinhaufen/ -riegel	25,56 €/Stück

Die Beschaffung der Bäume oder Sträucher muss über Einkaufsbelege nachgewiesen werden.

2.2 Düngung und Pflanzenschutz

- Eine Düngung der Flächen darf nicht erfolgen. Im Falle der Anpflanzung von Obstbäumen ist die Verwendung von Grüngut, Kompost, Stallmist und Kalk (kein Branntkalk) im Baumscheibenbereich bis einschließlich des vierten Jahres nach dem Jahr der Pflanzung der Jungbäume gestattet.
- Während des Verpflichtungszeitraumes dürfen auf den **Flächen** keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.
- Zum Erhalt der **Obstbäume** dürfen folgende Pflanzenschutzmaßnahmen durchgeführt werden:
 - Bei Befall von Jungbäumen mit Blattläusen können bis einschließlich des dritten Jahres nach dem Jahr der Pflanzung ausgewählte im ökologischen Landbau zulässige Präparate wie z.B. Brennesselsud und Seifenlauge (Kaliseife) verwendet werden.
 - Gestattet ist der Einsatz von Wundverschlussmittel bei Veredlungsarbeiten und schweren Rindenverletzungen (nicht im Falle regulärer Schnittmaßnahmen) sowie die Anbringung von Leimringen oder vergleichbarer Produkte an den Baumstämmen ausschließlich in den Monaten November bis Februar. Danach sind die Ringe unverzüglich zu entfernen.
 - In Ausnahmefällen (z.B. bei Frostspannerbefall von frisch gepflanzten Jungbäumen) können nach einer Begutachtung durch den FUL-Berater und Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) folgende Präparate eingesetzt werden:
 - Bt-Präparate (*Bazillus thuringiensis*)
 - Vergällungsmittel
 - Pheromon-PräparateIn den Fällen, in denen die o.g. Maßnahmen keinen ausreichenden Erfolg versprechen oder erzielen, können weitere Maßnahmen von der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zugelassen werden.

2.3 Sonstige Regelungen

- Eine Beregnung der Ackerrandstreifen ist nicht zulässig.
- Auf dem Ackerrandstreifen dürfen keine Mieten, Dung- oder Kompostlager angelegt werden. Darüber hinaus ist eine Verwendung der Flächen als Wege- und Wendefläche oder Lagerplatz nicht zulässig.
- Alle produktionstechnische Maßnahmen auf den Ackerrandstreifen müssen nach vorgeschriebenem Muster (vgl. Anlage 2) unverzüglich aufgezeichnet werden.

3 Anlagen

Anlage 1: Empfohlene Hochstamm-Obstbaumsorten und Wildobstarten

Sorten, die sich für den Streuobstanbau eignen sind in den „Sortenempfehlungen für den Streuobstanbau in Rheinland-Pfalz“ in einer Landesliste und in ergänzenden Regionallisten aufgeführt. In den Listen werden weitere Sorteninformationen, wie z.B. Eignung für Weinbauklimate und Höhengebiete, Verwertungseignung (Tafel-, Most-, Brennobst), Reifezeiten, etc. gegeben. Die jeweils aktuellen Landes- und die Regionallisten können bei der Kreisverwaltung eingesehen werden. Es wird empfohlen bei der Auswahl der Bäume eine Beratung des zuständigen FUL-Beraters einzuholen.

Stand 31. August 2003

Landesliste

Äpfel

Börtlinger Weinapfel
Boikenapfel
Brauner Matapfel (Kohlapfel)
Brettacher
Carpentin Renette
Champagner-Renette
Danziger Kantapfel
Dülmener Herbstrosenapfel
Echter Winterstreifling
Edelborsdorfer
Eifeler Rambur
Eisenapfel
Erbachhofer Weinapfel
Geflammtter Kardinal
Gehrsers Rambur
Gelber Edelapfel
Gewürzluikenapfel
Goldrenette von Blenheim
Graue Französische Renette
Graue Herbstrenette
Gravensteiner
Große Kasseler Renette
Großer Rheinischer Bohnapfel
Harberts Renette
Hilde
Jakob Fischer
Jakob Lebel
Kaiser Alexander
Kaiser Wilhelm
Kanada-Renette
Lohrer Rambur
Luxemburger Renette
Maunzenapfel
Mutterapfel
Ontarioapfel
Osnabrücker Renette
Prinzenapfel
Purpurroter Cousinot
Remo

Relinda
Retina
Rheinischer Krummstiel
Rheinische Schafsnase
Rheinischer Winterrambur
Riesenboiken
Rote Sternrenette
Roter Bellefleur (Siebenschläfer)
Roter Eiserapfel
Roter Trierer Weinapfel
Roter Winterstettiner
Schöner aus Boskoop
Schöner aus Nordhausen
Schöner aus Wiltshire
Weißer Klarapfel
Weißer Matapfel
Weißer Wintertaffetapfel
Welschisner
Winter-Goldparmäne
Winter-Prinzenapfel
Wöbers Rambour
Zabergäu-Renette

Birnen

Tafelbirnen

Amanlis Butterbirne
Blutbirne
Boscs Flaschenbirne
Doppelte Philippsbirne
Frühe von Trévoux
Gellerts Butterbirne
Gräfin von Paris
Grüne Sommermagdalene (Magdalenen-,
Magarethen-, Jakobsbirne u.a.)
Gute Graue
Harrow Sweet
Köstliche von Charneu(x)
Liegels Winterbutterbirne
Madame Verté

Neue Poiteau
Pastorenbirne (Flaschenbirne, Madameschenkel)
Petersbirne (Lorenzenbirne)
Römische Schmalzbirne
Saint Germain (Hermannsbirne)
Sommer – Apothekerbirne (Pankratiusbirne)
Sommer-Eierbirne (Bestebirne)
Sommer-Muskateller
Sparbirne (Frauenschenkel, Jakobsbirne, u.a.)
Stuttgarter Geishirtle
Winter-Dechantsbirne (Winterbergamotte)

Wirtschaft-, Most-, Brennbirnen

Bayerische Weinbirne
Betzelsbirne
Champagner Bratbirne
Frankfurterbirne
Gelbe Wadelbirne
Große Rommelter
Großer Katzenkopf
Karcherbirne
Knausbirne
Kuhfuß
Luxemburger Mostbirne
Metzer Bratbirne
Mollebusch
Nägelschesbirne (Olivenbirne, Kreppbirne, Streitbirne)
Palmischbirne
Paulsbirne (Michelsbirne)
Rote Bergamotte (Käsbirne)
Schweizer Wasserbirne
Veldenzer (Schmehlbirne, Schmittbirne, Zuckerbirne, u. a.)
Wahlsche Schnapsbirne
Weilersche Mostbirne
Welsche Bratbirne
Wilde Eierbirne
Wildling von Einsiedel
Wolfsbirne

Pflaumen, Zwetschgen, Mirabellen

Bellamira
Bühler Frühzwetschge
Emma Leppermann
Graf Althanns Reneklode
Große Grüne Reneklode
Hanita
Hauszwetschge
Jojo
Kirkes Pflaume

Mirabelle von Nancy
Miragrande
Ontariopflaume
Opal
Oullins Reneklode
Sanctus Hubertus
The Czar
TOP 2000
Valjevka,
Wangenheimer Frühzwetsche

Brennzwetschgen

Haferpflaume (Krieche), verschiedene Formen
Löhrpflaume
Wildpflaumen (Kirschpflaume, Schlehe, Schlehenpflaume, Ziparte, usw.)

Kirschen

Süßkirschen - Tafelkirschen

Büttners Rote Knorpelkirsche
Große Schwarze Knorpelkirsche
Haumüllers Mitteldicke
Hedelfinger Riesenkirsche
Kordia
Meckenheimer Frühe Rote
Schneiders Späte Knorpelkirsche
Stella

Süßkirschen - Brennkirschen

Benjaminler
Dollenseppler
Esslinger Schecken
Paulis
Teickners Schwarze Herzkirsche

Sauerkirschen

Ludwigs Frühe (Herzkirsche)
Schwäbische Weinweichsel

Sonstige Obstarten für Steuobstwiesen

Essbare Eberesche (in Sorten)
Esskastanie (Sämlinge oder veredelte Sorten)
Mandel (in Sorten)
Maulbeere, weiße und schwarze
Mispel
Pfirsich, Aprikose (in Sorten)
Quitte (in Sorten)
Speierling
Walnuss (Sämlinge oder veredelte Sorten)

Anlage 2: Aufzeichnungen

M U S T E R Aufzeichnungen für den FUL Programmteil X: Anlage von Ackerrandstreifen

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) Ferdinand Ful Fulgasse 1 66666 Fulhausen Nr. 336054020000		Folgende Verfahren stehen zur Auswahl: AG = Aussaat von Sommer- oder Wintergetreide SB = Selbstbegrünung			
Schlagnummer (n) Flächennachweis Agrarförderung	Verfahren ¹⁾	Kultur	Datum der Saat/ Anbaujahr	Saatstärke Körner pro m ²	Datum der Ernte
3, 6	AG	Wintergerste	10.09.1999	180	30.06.2000
3,6	SB	—	2000/2001	—	—

¹⁾ Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen!

Aufzeichnungen für den FUL Programmteil X: Anlage von Ackerrandstreifen

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)		Folgende Verfahren stehen zur Auswahl: AG = Aussaat von Sommer- oder Wintergetreide SB = Selbstbegrünung			
Schlagnummer (n) Flächennachweis Agrarförderung	Verfahren ¹⁾	Kultur	Datum der Saat/ Anbaujahr	Saatstärke Körner pro m ²	Datum der Ernte

¹⁾ Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen!